

Baustellenordnung: kleine Baumaßnahmen

Diese Baustellenordnung gilt für die Ausführung der beschriebenen Bauleistungen für alle objektbeteiligten Firmen, deren Mitarbeiter und Nachunternehmer. Sie soll den störungsfreien Bauablauf fördern und ersetzt nicht die sicherheitsrelevanten SIGEKO-Anforderungen und die Regelungen der Projektbeschreibung.

1.0 Allgemeines

1.1 Zugangsberechtigung

Zur Baustelle haben ausschließlich Personen Zutritt, die durch die AG-Bauleitung dazu berechtigt sind.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Gewerken

Die Leistungen AN stehen in direktem Zusammenhang mit anderen Gewerken. Der AN hat daher seine Leistungserbringung mit vorhergehenden und nachfolgenden Gewerken, die seine eigene Leistung technisch und zeitlich berühren, so abzustimmen, dass die eigenen Leistungen und die eigenen Ausführungs-terminen in Bezug auf die Detailausführung und Funktionsgerechtigkeit ordnungsgemäß erfolgen.

Die dabei anstehenden Arbeitsabfolgen, technischen Abhängigkeiten und zeitlich getrennten Einzelschritte von Teilleistungen sind zu berücksichtigen.

Nach Einbau von Unterkonstruktionen muss anderen Gewerken ausreichend Gelegenheit gegeben werden etwaig erforderliche Leistungen auszuführen.

1.3 Klinikinterne WC-Anlagen

Die in den Gebäuden des Klinikums vorhandenen sanitären Einrichtungen (z.B. WC- und Duschbereiche) dürfen durch die Mitarbeiter des AN nicht genutzt werden.

1.4 Betrieb bauseitiger Anlagen

Das eigenhändige Ein- und Ausschalten von Installationen und Anlagen (z.B. medizinische Gasversorgung, Elektroversorgung, etc.) ist verboten. Etwaige Erfordernisse sind mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

1.5 Gefahrstoffe

Die etwaige Lagerung von Gefahrstoffen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Projektleitung des AG.

1.6 Materialtransporte im Gebäude

Transporte für Baumaterialien im Gebäude können nur über die vorher dafür ggfs. freigegebenen Zugänge und Wege erfolgen. Bestehende Aufzugsanlagen des Klinikums dürfen ohne besondere Genehmigung nicht genutzt werden. Transporte außerhalb abgeschotteter Baustellenbereiche sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AG-Bauleitung zulässig.

1.7 Externe Materialanlieferung

Alle externen Materialanlieferungen an die Baustelle sind vom AN selbst in Empfang zu nehmen. Etwaige an den AG oder dessen Bauleitung gerichtete Lieferungen werden auf Kosten des AN zurückgesendet.

Anmeldung für Lieferungen zur Baustelle sind der Baulogistik mindestens 2 Werktage vorher mit einem entsprechenden Formblatt zur Genehmigung vorzulegen. Die Ansprechpartner der Baulogistik werden im Rahmen einer Beauftragung des AN vom AG benannt und entsprechende Formblätter werden zur Verfügung gestellt.

1.8 Videoüberwachung

Zur Gewährleistung der Sicherung u. zum Schutz von Personen kann in bestimmten Bereichen eine Videoüberwachung durch der UKM erfolgen. Die Bereiche sind mit Hinweisschildern markiert. Die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung von Videodaten erfolgt nur innerhalb der UKM und nur durch einen legiti- mierten und eingeschränkten Personenkreis. Das Datenmaterial wird nicht an Dritte weitergegeben.

1.9 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen auf der Baustelle wird nur für Dokumentationszwecke der Maßnahme erlaubt. Das Veröffentlichen solcher Dateien, wird nicht gestattet. Nur mit Einwilligung des AG.

2.0 Baustellenverkehr

2.1 Allgemein

Der Baustellenbereich ist nur zum Be- und Entladen zu befahren. Die Terminierung der Be- u. Entladezeiten ist mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Die Fahrzeuge sind sofort nach dem Ladevorgang wieder zu entfernen. Die Anmeldung der Fahrzeuge ist täglich über die BE- und Entladegenehmigung vorzunehmen.

Entsprechende Formblätter werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Baulogistik abzustimmen.

Privaten PKWs und Fahrzeuge, die kein Material zur Baustelle liefern, ist die Einfahrt untersagt.

Auf dem Gelände des UKM gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sofern der Baustellenverkehr des AN auch die Verkehrswege des Krankenhausbetriebes (z.B. Personal, Lieferanten, Patienten u. Besucher) berührt oder kreuzt, ist seitens des AN größtmögliche Vorsicht geboten. Der Krankenhausbetrieb und Krankenhausverkehr hat grundsätzlich Vorrang.

2.2 Beschädigungen und Verschmutzungen

Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind vom AN gegen Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Etwaige Verschmutzungen sind vom AN umgehend zu beseitigen.

2.3 Geschwindigkeitsbeschränkung (Baustellenbereich)

Im Baustellenbereich ist die maximale Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten.

2.4 Rückwärtsfahren

Rückwärtsfahrten mit LKW haben ausschließlich mit einer einweisenden Person des AN zu erfolgen.

2.5 Parkregelung

Grundsätzlich stehen keine besonderen Stellplätze für die am Bau beteiligten Firmen zur Verfügung.

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen, öffentlichen Stellplätzen gestattet, ggf. gegen die entsprechende Parkgebühr. Sondergenehmigungen werden nur nach Abstimmung mit der Baulogistik erteilt.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können ohne Verwarnung oder Vorankündigung abgeschleppt werden. Die Kosten trägt der Fahrzeugführer bzw. der Fahrzeughalter.

Bei im Baustellenbereich abgestellten Firmenfahrzeugen ist das entsprechende Formblatt sichtbar im Frontbereich des Fahrzeuges zu hinterlegen.

2.6 Flucht- und Rettungswege

Zufahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind für Hilfsfahrzeuge ständig freizuhalten.

3.0 Baustelleneinrichtung

3.1 Bauzaunzugänge und Bauzaun

Bauzauntüren und -tore sind nur zum Zeitpunkt des Zugangs bzw. der Zufahrt zu öffnen und direkt danach vom AN wieder zu schließen. Der Bauzaun darf nur nach Abstimmung mit der Bauleitung des AG oder der Baulogistik umgestellt werden.

3.2 Aufenthalts- und Lagerräume

Aufenthalts- und Lagerräume des AN können nur mit Zustimmung der AG-Bauleitung erstellt bzw. eingerichtet werden (siehe Projektbeschreibung). Etwaige eigene Räume sind mit Hinweisschildern zu versehen (Firmenname, Telefonnummer sowie Name und Mobilfunknummer des zuständigen Firmenbauleiters). Die Sicherung dieser Flächen und Räume obliegt ausschließlich dem AN.

Für Notfälle ist der Bauleitung des AG zu verschlossenen Räumen ein beschrifteter Schlüssel (Firmenname und Mobilfunknummer des zuständigen Firmenbauleiters) zu übergeben.

3.3 Wohnunterkünfte

Wohnunterkünfte dürfen vom AN auf dem gesamten Klinikgelände nicht errichtet werden.

3.4 Brauchwasser / Baustrom

Für die Ausführung d. Bautätigkeiten werden dem AN Baustrom und Bauwasser kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Medien sind vom AN sparsam zu verwenden und eine Verschwendung zu vermeiden.

3.5 Schäden des AN

Der AG haftet nicht für Schäden, die dem AN durch Witterungseinflüsse, Beschädigungen, Diebstahl, Feuer und Wasser entstehen.

Baustellenordnung: kleine Baumaßnahmen



4.0 Ordnung und Sauberkeit

4.1 Sauberkeit auf der Baustelle

Der AN hat die eigenen Arbeitsbereiche arbeitsmäßig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Brennbares Verpackungsmaterial muss vom AN unverzüglich entsorgt werden.

4.2 Abfall- und Materialentsorgung

Die Entsorgung von Bauschutt, Materialresten, Verpackungsmaterialien, Abfällen, etc. erfolgt durch den AN nach dem in der Projektbeschreibung festgelegten Entsorgungsweg.

4.3 Müllbehälter des UKM

Die Müllbehälter auf dem Klinikgelände dürfen für die Material- und Abfallentsorgung des AN nicht genutzt werden.

4.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten und dürfen auch nicht temporär blockiert werden.

4.5 Maßnahmen des AG bei Nichteinhaltung

Kommt der AN seiner Entsorgungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, ist der AG ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des AN durch Dritte vornehmen zu lassen.

5.0 Arbeitsschutz

5.1 Verantwortung des AN

Grundsätzlich ist der AN alleinverantwortlich für die Einhaltung der Arbeitssicherheit für sich, seine Mitarbeiter und Nachunternehmer.

Bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie bei ersichtlichen Unfallgefahren (auch Alkohol/Rauschmittelkonsum) kann die AG-Bauleitung die sofortige Einstellung der Arbeiten und entsprechende personelle Baustellenverweise erteilen. Daraus resultierende Kosten trägt der AN.

5.2 Bauseitige Sicherheitseinrichtungen

Bauseitige Sicherheitseinrichtungen dürfen vom AN nicht eigenmächtig verändert werden. Offensichtliche Mängel an solchen Einrichtungen hat der AN unverzüglich der Bauleitung des AG zu melden. Bis zur Beseitigung der Gefahr ist der betroffene Bereich zu meiden.

5.3 SIGEKO

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich und seine Mitarbeiter in den SIGE-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) einweisen zu lassen und vor seiner Arbeitsaufnahme etwaige Gefährdungsanalysen der Leistungen an den Koordinator schriftlich (mindestens 2 Wochen vorher) bekanntzugeben.

5.4 Gefährdung Dritter

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass alle Gefahren für Dritte ausgeschlossen werden.

5.5 Gerüste

Gerüste jeglicher Art, sind gegen das Betreten von unbefugten zu sichern.

6.0 Lärmschutz

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist Lärm seitens des AN auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

In Patientenbereichen sind Gespräche mit Zimmerlautstärke zu führen. Das Betreiben von Radios und Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet.

Der AN hat die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass entsprechend dem Stand der Technik nur geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Der AN ist verpflichtet, ständig auf seine Arbeitnehmer und seine Nachunternehmer einzuwirken, dass der Baulärm immer auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wird.

Es dürfen ausschließlich Maschinen eingesetzt werden, die den Anforderungen der Baumaschinenlärmverordnung (siehe hierzu Bundes-Immissionsschutzverordnung) und dem neuesten Stand der Schallschutztechnik entsprechen.

Während arbeitsfreien Zeiten (z.B. Arbeitsunterbrechungen und Stillständen, etc.) sind die Maschinen abzuschalten.

Lärmintensive Arbeiten (Stemmarbeiten, schallübertragende Bohrarbeiten, etc.) sind mit der Bauleitung des AG rechtzeitig vorher abzustimmen.

7.0 Hygiene

Der jeweilige Arbeitsplatz ist sauber zu halten und regelmäßig nach Erfordernis zu reinigen.

Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum einzuschränken. Für die Entsorgung von staubenden Abfällen sind geschlossene Schuttrutschen und geschlossene Schuttcontainer zu verwenden.

Das Ablasen mit Druckluft zu Reinigungszwecken ist unzulässig.

Staub erzeugendes Lagergut (z.B. Sand, Bindemittel, etc.) sind im Innen- und Außenbereich durch Folien abzudecken.

Ansaugöffnungen von Lufttechnischen Anlagen sind vor Staub zu schützen.

Geschlossene Türen sind geschlossen zu halten und dürfen nicht offengehalten werden (z.B. Keile, o.ä.).

Materialien und Werkzeuge dürfen nur an vorher abgestimmten Bereichen und Flächen abgestellt, abgelegt und zwischengelagert werden, um ggfs. vorhandene antiseptische Oberflächen nicht zu kontaminieren.

Bei Stemmarbeiten ist die Staubentwicklung mit ausreichender Befeuchtung zu minimieren. Steht keine Befeuchtungsmöglichkeit zur Verfügung, muss der anfallende Staub bei der Durchführung abgesaugt werden.

Bei Arbeiten mit Staubentwicklung sind die Fenster angrenzender Gebäude durch das Klinikpersonal zu verschließen. Der AN ist für die rechtzeitige Benachrichtigung der AG-Bauleitung verantwortlich.

Der AN darf lediglich die mit der Projektleitung des AG vorher festgelegten Bereiche des Klinikums betreten und nutzen.

Vor Betreten und nach Verlassen von Patientenbereichen hat eine Händedesinfektion mit den vor Ort vorhandenen Desinfektionsmitteln zu erfolgen (Patientenschutz und Schutz des AN).

Auf der Baustelle und in Patientenbereichen ist die Nahrungsaufnahme des AN (z.B. Pausenmahlzeiten) nicht gestattet.

Für einen reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeiten ist die enge Terminabstimmung des AN mit der Bauleitung des AG zwingend erforderlich.

8.0 Notfallmanagement

8.1 Erste Hilfe

Jeder AN hat zur Erstversorgung seiner Arbeitnehmer/Subunternehmer einen entsprechenden Verbandkasten auf der Baustelle vorzuhalten und Ersthelfer in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Ersthelfer sind der Bauleitung des AG vorab schriftlich zu benennen.

8.2 Brandschutz

Für die Arbeiten gilt die Baustellenbrandschutzordnung des UKM. Bauseitig werden weder brandschutztechnischen Vorkehrungen getroffen noch Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, etc.) vorgehalten. Dies ist Sache des AN.

8.3 Meldepflichten

Alle Arbeitsunfälle des AN sind der Bauleitung des AG unverzüglich zu melden.